II. Nachtragssatzung

zur Satzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 07.06.1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV) am 06.12.2011 nachstehende II. Nachtragssatzung zur Satzung des Wege-Zweckverbandes über die Erhebung von Verwaltungsgebühren erlassen:

Art. I

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Die Nr. 7 und 8 der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung erhalten folgende Fassung:

Bezeichnung der Leistung	Gebühr EUR
7. Personaleinsatz im Rahmen der Abfall- und Abwasserentsorgung, z.B.:	
• bei Kontrolle/Funktionsüberprüfung von Abscheidern und Hauskläranlagen,	
• bei Vorbereitung, Überwachung, Beaufsichtigung und Abnahme von Arbeiten, z.B. Herstellung von Abwassergrundstücksanschlüssen (die zusätzliche Gebühr entfällt, falls eine vorangehende Dichtigkeitsprüfung vom WZV selbst durchgeführt wird)	
• Entsorgungsleistungen sowie Beratung des Abfallerzeugers usw.,	
• bei zusätzlichen Transportleistungen zur Abholung sperriger Abfälle oder Bedarfsentsorgungen	
• für den Einsatz eines Ingenieurs oder Technikers oder vergleichbaren Beamten oder Angestellten je angefangene halbe Stunde	33,00
• für den Einsatz sonstigen Personals je angefangene halbe Stunde	24,00
8. Personaleinsatz bei Durchführung sonstiger Dienstleistungsaufträge: bei Vorbereitung und Erstellung schriftlicher Gutachten, Stellungnahmen (z.B. Abfallbilanzen) usw.,	
für den Einsatz eines Ingenieurs oder Technikers oder vergleichbarer Beamter oder Angestellter je angefangene halbe Stunde	33,00
für den Einsatz sonstigen Personals je angefangene halbe Stunde	24,00

Art. II
Inkrafttreten

Diese II. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bad Segeberg, 19.12.2011

gez. Kretschmer L.S.
Verbandsvorsteher